jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/16 1Ob621/53, 5Ob9/60, 5Ob116/71, 5Ob252/73, 5Ob4/96, 5Ob126/21x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1953

Norm

EO §382 Z3 II3
GBG §104 Abs3
JN §1 DVh

Rechtssatz

Nicht über jeden Berichtigungsantrag nach§ 104 GBG ist im Außerstreitverfahren zu entscheiden. Über die Frage des richtigen Ranges eines konkurrierenden Veräußerungs- und Belastungsverbotes und der Ranganmerkung der Veräußerung kann im Falle mangelnder Einigung nur im streitigen Verfahren entschieden werden. Zum Wesen der Berichtigung nach § 104 GBG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 621/53
  Entscheidungstext OGH 16.09.1953 1 Ob 621/53
  SZ 26/224
- 5 Ob 9/60
  Entscheidungstext OGH 27.01.1960 5 Ob 9/60
  SZ 33/10
- 5 Ob 116/71
  Entscheidungstext OGH 09.06.1971 5 Ob 116/71
  Ähnlich; nur: Nicht über jeden Berichtigungsantrag nach § 104 GBG ist im Außerstreitverfahren zu entscheiden. (T1) Beisatz: Trotz Abweichung der Grundbucheintragung vom Inhalt des richterlichen Beschlusses ist eine Berichtigung nach § 104 Abs 3 GBG dann unzulässig, wenn die Eintragung Rechtsfolgen nach sich gezogen hat und eine Einigung zwischen Beteiligten nicht erzielbar ist. (T2) = EvBl 1971/335 S 633
- 5 Ob 252/73
  Entscheidungstext OGH 19.12.1973 5 Ob 252/73
  Ähnlich; nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 4/96
  Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 4/96
  Beis wie T2; Beisatz: Bleibt es bei der fehlerhaften Grundbuchseintragung, so folgt daraus zwangsläufig, daß derjenige den Rechtsweg beschreiten muß, der diese fehlerhafte Eintragung zu seinen Gunsten beseitigt haben will. (T3)
- 5 Ob 126/21x
  Entscheidungstext OGH 16.09.2021 5 Ob 126/21x
  Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0004992

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at